

Pauschalsätze für indirekte Kosten

In der Förderperiode 2014 bis 2020 können indirekte Kosten auf Basis von Pauschalsätzen bezuschusst werden. Gemäß den Leitlinien der EU-Kommission für vereinfachte Kostenoptionen ist es in diesen Fällen erforderlich, dass ein Katalog von Kosten festgelegt wird, die mit der Anwendung eines Pauschalsatzes für indirekte Kosten abgedeckt sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass direkte und indirekte Kosten voneinander abgegrenzt und Doppelförderungen ausgeschlossen werden können.

Für die Abgrenzung von direkten und indirekten Kosten wird sowohl von der IB.SH als auch von der WTSH nach Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde folgende Definition der indirekten Kostenarten verwendet:

- typische Verwaltungs-/Personalkosten, bei denen es schwierig ist, den auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Beitrag zu ermitteln (z. B. administrative Tätigkeiten der Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalwesen, Einstellungskosten, Telefonzentrale, Empfang),
- Raummiete, sofern es sich um Räume handelt, die nicht ausschließlich für ein Vorhaben angemietet werden,
- Grundstücks- und Gebäudekosten (Abgaben, Reinigungsdienst, Wartung und Instandhaltung, Hausmeisterservice),
- Strom, Heizung, Gas, Wasser, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen¹,
- Telefongebühren; Internetgebühren, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen,
- Versandkosten,
- Kopierkosten, Büromaterial,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung),
- Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kantine, Fahrzeugpool).

Diese Aufstellung gilt sowohl für den Pauschalsatz von bis zu 15 % gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1303/2013 als auch für den von 25 % gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 1303/2013 unter den Voraussetzungen des Art. 20 DVO 480/2014.

Werden in einem Vorhaben indirekte Kosten mittels eines dieser Pauschalsätze bezuschusst, dürfen daneben keine weiteren Gemeinkosten anerkannt werden.

Der Pauschalsatz von bis zu 15 % wird ausschließlich auf Personalkosten gewährt. Der Pauschalsatz von 25 % wird auf alle direkten Kosten eines Vorhabens gewährt, wobei die Kosten für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Zuwendungsempfängers genutzt werden sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden (Art. 29 der Verordnung (EU) 1290/2013). Welcher Pauschalsatz angewendet wird, regeln die einzelnen Förderrichtlinien.

¹ bei gesonderter Erfassung/Rechnungstellung